

VERTRAGSBERICHT

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der HeidelbergCement AG
und der Geschäftsführung der
HeidelbergCement International Holding GmbH
gemäß § 293a Aktiengesetz
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der HeidelbergCement AG und
der HeidelbergCement International Holding GmbH**

I. Bestand, Änderung und Wirksamwerden des Unternehmensvertrages

Zwischen der HeidelbergCement AG, Heidelberg, und der HeidelbergCement International Holding GmbH, Heidelberg, besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der ursprüngliche Gewinnabführungsvertrag, der am 1.3.2002 geschlossen und am 12.6.2002 in das Handelsregister eingetragen wurde, ist durch die am 5.2.2014 vereinbarte Änderung als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, welche am 13.5.2014 in das Handelsregister eingetragen wurde, und durch die am 2.3.2021 vereinbarte Änderung, welche am 10.05.2021 in das Handelsregister eingetragen wurde, fortgeführt worden. Nuncmehr soll dieser Vertrag klarstellend geändert werden. Der Vorstand der HeidelbergCement AG und die Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH erstatten hiermit nachstehend den gemeinsamen Bericht gemäß §§ 295, 293a Aktiengesetz („AktG“).

Um die Unternehmensverträge im Konzern vergleichbar auszugestalten, sollen die Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zum Teil sprachlich angepasst werden. In diesem Rahmen sollen außerdem ein umfassendes Informationsrecht der HeidelbergCement AG gegenüber der HeidelbergCement International Holding GmbH und außerordentliche Kündigungsrechte ergänzt und wenige weitere Klarstellungen vorgenommen werden.

Die HeidelbergCement AG und die HeidelbergCement International Holding GmbH haben daher den genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag insoweit unter Anwendung des § 295 Abs. 1 AktG geändert.

Diese Maßnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG und der Gesellschafterversammlung der HeidelbergCement International Holding GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HeidelbergCement International Holding GmbH. Über die Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2023 beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HeidelbergCement International Holding GmbH in notarieller Form soll am 14. März 2023 erfolgen. Der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll grundsätzlich mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der HeidelbergCement International Holding GmbH gelten, in dem die Eintragung des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der HeidelbergCement International Holding GmbH erfolgt. Davon ausgenommen sind die Regelungen zur Beherrschung

und zum Informationsrecht, die ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungsvereinbarung, vor allem also mit ihrer Eintragung im Handelsregister, gelten.

Da der HeidelbergCement AG sämtliche Geschäftsanteile der HeidelbergCement International Holding GmbH gehören, bedarf der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer („Vertragsprüfer“). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und der Vertragsbericht werden zusammen mit den weiter in § 293f AktG genannten Unterlagen ab der Einberufung der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG, also ab dem 30. März 2023, auf der Webseite der HeidelbergCement AG zum Abruf bereitstehen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär der HeidelbergCement AG kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen.

II. Beteiligte Unternehmen

1. HeidelbergCement AG

Die HeidelbergCement AG hat ihren Sitz in Heidelberg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330082 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 579.275.700,00 EUR und ist in 193.091.900 Aktien eingeteilt; die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Die Aktien an der HeidelbergCement AG sind zum amtlichen Handel an den Börsen zu Stuttgart, Frankfurt a.M., München und Düsseldorf sowie zum Handel im Freiverkehr an den Börsen zu Berlin und Hannover zugelassen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der HeidelbergCement AG ist u.a. die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen aller Art, insbesondere von hydraulischen Bindemitteln. HeidelbergCement AG gehört mit ihren Tochtergesellschaften zu den führenden Baustoffherstellern der Welt.

2. HeidelbergCement International Holding GmbH

Die HeidelbergCement International Holding GmbH mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 334775, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HeidelbergCement AG. Das Stammkapital der HeidelbergCement International Holding GmbH beträgt 3.920.030.000,00 EUR. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die Verwaltung anderer Gesellschaften

und die Finanzierung von Beteiligungen. Die HeidelbergCement International Holding GmbH hat ihrerseits mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft HM Trading Global GmbH, Heidelberg, am 15.9.2020 und mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft HDigital GmbH, Heidelberg, am 11.11.2021, geändert am 14./15.11.2022, jeweils einen Unternehmensvertrag abgeschlossen. Diese Unternehmensverträge enthalten die für konzerninterne Verträge dieser Art üblichen Regelungen, die mit denen des vorliegenden Vertrages vergleichbar sind: Die abhängigen Gesellschaften haben ihren jeweiligen Bilanzgewinn zur Gänze an die herrschende HeidelbergCement International Holding GmbH abzuführen. Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der abhängigen Gesellschaften entsprechend § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Mangels außenstehender Gesellschafter der abhängigen Gesellschaften sind von der HeidelbergCement International Holding GmbH weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu zahlen. Die Verträge haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

III. Erläuterung des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Leitung und Weisungen (Ziff. 1 des Vertrages)

Die Formulierung in Ziff. 1 des Vertrages wurde redaktionell leicht angepasst; der Regelungsgehalt bleibt inhaltlich der gleiche. Durch die in Ziff. 1 des Vertrages getroffene Regelung unterstellt die HeidelbergCement International Holding GmbH ihre Leitung der HeidelbergCement AG. Ziff. 1 enthält somit die für einen Beherrschungsvertrag konstituierende Bestimmung. Aufgrund dieser Regelung ist der Vorstand der HeidelbergCement AG berechtigt, der Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH unmittelbar Weisungen betreffend die Leitung der HeidelbergCement International Holding GmbH zu erteilen. Die Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unzulässig wäre beispielsweise die Weisung, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 299 AktG).

2. Gewinnabführung (Ziff. 2 des Vertrages)

In Ziff. 2 des Vertrages wird klargestellt, dass sich die HeidelbergCement International Holding GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die HeidelbergCement AG abzuführen. Auf Grund der in der Vergangenheit wiederholt stattgefundenen Änderungen des § 301 AktG wird auf § 301

AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen, um Anpassungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu vermeiden. Außerdem wird klargestellt, dass die HeidelbergCement International Holding GmbH mit Zustimmung der HeidelbergCement AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen darf, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Bei den in Ziffer 2 des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrages.

3. Verlustübernahme (Ziff. 3 des Vertrages)

Der bestehende dynamische Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung besteht fort. Für eine ertragssteuerliche Organschaft zwischen den Parteien ist die Regelung einer solchen Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger Verluste durch die HeidelbergCement AG zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz („KStG“)).

4. Informationsrecht (Ziff. 4 des Vertrages)

Aufgrund dieser Regelung ist der Vorstand der HeidelbergCement AG jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der HeidelbergCement International Holding GmbH einzusehen. Außerdem ist die Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH verpflichtet, der HeidelbergCement AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der HeidelbergCement International Holding GmbH zu geben. Der Jahresabschluss der HeidelbergCement International Holding GmbH ist vor seiner Feststellung dem Vorstand der HeidelbergCement AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

Hierbei handelt es sich um eine Standardregelung, auch um die aufseiten der HeidelbergCement AG notwendigen Informationen zur Erstellung ihres eigenen Jahresabschlusses frühzeitig erhalten zu können.

5. Laufzeit, Kündigung (Ziff. 5 des Vertrages)

In Ziff. 5 Abs. 1 wird geregelt, dass der Vertrag grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. In Ziff. 5 Abs. 2 wurde allein aus Gründen der Vorsicht die steuerliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG aufgenommen. Darüber hinaus sieht Ziff. 5 Abs. 3 vor, dass der Vertrag nach der Mindestlaufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der HeidelbergCement International Holding GmbH gekündigt werden kann. Neben weiteren Formalia der Kündigung (Schriftform

und Zugang) regelt Ziff. 5 Abs. 5 außerdem das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn

- (a) die HeidelbergCement AG die Mehrheit der Stimmrechte verliert;
- (b) die HeidelbergCement AG nicht mehr Alleingesellschafter der HeidelbergCement International Holding GmbH ist;
- (c) eine der Parteien verschmolzen oder gespalten wird;
- (d) ein sonstiger in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2015 (oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung) genannter Grund vorliegt.

Die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts in diesen Fällen gibt den Parteien im Falle von Reorganisationsmaßnahmen die notwendige Flexibilität, um trotz der bestehenden Organschaft Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen.

6. Schlussbestimmungen (Ziff. 6 des Vertrages)

Ziff. 6 des Vertrages enthält neben dem Hinweis, dass Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, weiterhin eine sog. salvatorische Klausel. Danach berührt z.B. eine etwaige Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen des Unternehmensvertrages nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Diese Regelung besteht lediglich aus Gründen rechtlicher Vorsorge. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein könnte, sind nicht ersichtlich.

7. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG

In der neuen Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages werden – wie auch in den Fassungen zuvor – keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die HeidelbergCement AG alleinige Gesellschafterin der HeidelbergCement International Holding GmbH ist.

IV. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für den geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Wie bereits unter Ziff. I erwähnt, dienen die Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor allem der Vereinheitlichung der Unternehmensverträge im Konzern. Der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält wie schon die vorangegangenen Verträge übliche Regelungen, die im Rahmen einer Konzernbildung getroffen werden. Insgesamt ist

der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organshaft, durch die für ertragssteuerliche Zwecke ein positives oder negatives Einkommen der HeidelbergCement International Holding GmbH unmittelbar der HeidelbergCement AG zugerechnet wird. Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organshaft besteht nicht.

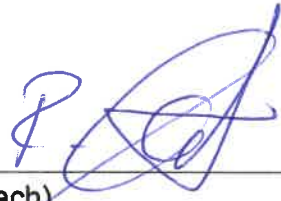
Heidelberg, den 27.02.2023

HeidelbergCement AG

Der Vorstand



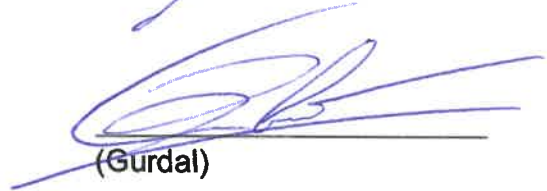
(Dr. von Achten)



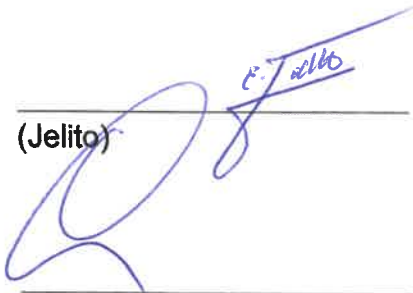
(Aldach)



(Gluskie)



(Gurdal)



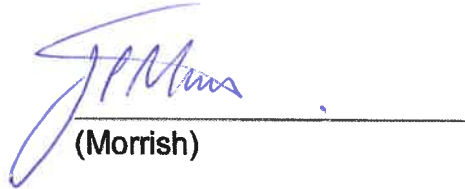
(Jelito)



(Dr. Kimm)



(Lentz)



(Morrish)



(Ward)

HeidelbergCement International Holding GmbH

Die Geschäftsführung



(Aldach)



(Dr. Wendt)



(Sterr)